

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/155/277-2024/117828

Dresden,  
2. Juli 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/16597**  
**Thema: Beitragsschuldner\*innen bei der AOK Plus 2023**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Personen hatten 2023 Schulden bei der AOK PLUS?**

**Frage 2: Wie viele dieser Personen kamen aus Sachsen?**

**Frage 3: Wie hoch war die Gesamtsumme der Beitragsschulden in Sachsen?**

**Frage 4: Was waren die wesentlichen Ursachen für die Beitragsschulden?**

**Frage 5: Wie viele Selbstständige und freiwillig gesetzlich Versicherte waren unter den Beitragsschuldner\*innen aus Sachsen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Daten vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von der AOK PLUS als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung. Daher ist die Rechtsaufsichtsbehörde nicht verpflichtet, von ihrem Informationsrecht nach § 88 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch zu machen und sich die erfragten Informationen zu beschaffen. Auch bestand im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Rechtsaufsichtsbehörde kein sonstiger Anlass, sich die erfragten Informationen für das Jahr 2023 vorlegen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Barbara Klepsch